

**Richtlinie**  
**zur Förderung von Freizeit-**  
**und Bildungsmaßnahmen für**  
**Kinder und Jugendliche**  
**sowie der verbandlichen**  
**Jugendarbeit**

**(Jugendförderrichtlinie)**



**Stadtverwaltung Bruchsal**

---

01.01.2022

# **Richtlinie zur Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie der verbandlichen Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinie)**

Stand 01.01.2022

## **Präambel**

Die Stadt Bruchsal ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der verbandlichen Jugendarbeit und der Durchführung von altersgemäßen außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten bewusst und begreift es als kommunale Aufgabe, die Arbeit der in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Akteure zu fördern und zu unterstützen.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind verantwortliche Träger der außerschulischen Jugendbildung und somit wichtiger Teil des Bildungswesens. Ihrer Aufgabe können die Gruppen und Verbände jedoch nur gerecht werden, wenn ihre Arbeit auch ausreichend gefördert und unterstützt wird. Die außerschulische Bildungsarbeit beruht dabei auf Freiwilligkeit; sie dient der Persönlichkeitsentwicklung und der Werteorientierung der jungen Menschen.

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie können in Bruchsal ansässige anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung, Schulen (gem. §75 SGB VIII i.V.m. §§2, 4 u. 12 Jugendbildungsgesetz) oder sonstige Träger erhalten, die aufgrund ihrer Satzung und/oder pädagogischen Zielrichtung mit Trägern gem. §75 SGB VIII gleichzustellen sind und ihren Sitz in Bruchsal haben.
- (2) Gefördert wird die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter zwischen 6 und 21 Jahren an Maßnahmen nach § 2 dieser Richtlinie, sofern sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und ihren Wohnsitz in Bruchsal haben. Diese Wohnsitz-Voraussetzung entfällt bei den Maßnahmen für Schulen/Klassen nach § 2 Absatz 6 und 7.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind
  - a) die Sicherstellung einer qualifizierten, den Prinzipien der ganzheitlichen Pädagogik verpflichteten Durchführung der Maßnahme durch ausgebildete Kräfte der Jugendarbeit (ausgebildete Jugendgruppenleitung, pädagogische Fachkräfte, ausgebildete pädagogische Betreuungskräfte),
  - b) die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Prinzipien und Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie des §8a (4) SGB VIII,

- c) für Träger der freien Jugendhilfe der Nachweis einer Vereinbarung nach §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Amt der Stadt Bruchsal, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen der parteipolitischen Bildung,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines religiösen Unterrichts (z.B. Konfirmandenunterricht, Koranunterricht usw.),
- c) Diejenigen, die gewalttätiges, rassistisches, religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten.

## **§ 2 Art und Umfang der Förderung**

### (1) Ganztägige Kinder- und Jugendmaßnahmen

Ganztägige Kinder- und Jugendmaßnahmen im Umfang von mindestens 9 Stunden werden mit 3 Euro je Teilnehmenden gefördert. Betreuungskräfte erhalten den gleichen Zuschuss im Verhältnis von einer Betreuungskraft zu 8 Teilnehmenden. Für die Teilnahme von behinderten Kindern/Jugendlichen gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.

### (2) Mehrtägige Kinder- und Jugendmaßnahmen

- a) Kinder- und Jugendmaßnahmen mit einer Dauer von maximal 21 Tagen (inkl. An- und Abreisetag), werden mit 3 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert. Betreuungskräfte erhalten den gleichen Zuschuss im Verhältnis von einer Betreuungskraft zu 8 Teilnehmenden. Für die Teilnahme von behinderten Kindern/Jugendlichen gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.
- b) Kinder- und Jugendmaßnahmen mit einer der Partnergemeinden können mit einem Betrag i.H.v. 5 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert werden. Darüber hinaus können solche Maßnahmen mit einer Fahrtkostenpauschale i.H.v. 200 bis 500 Euro gefördert werden. Für einen Zuschuss muss die Freizeit einen erkennbaren Bezug und Mehrwert für die Städtepartnerschaft aufweisen. Eine Doppelförderung nach diesen Richtlinien und aus den Mitteln für Städtepartnerschaften ist ausgeschlossen.

### (3) Durchführung von Stadtranderholung/Ferienbetreuung

Neben der pro-Kopf-Förderung der Teilnehmenden und Betreuungskräfte nach § 2 Absatz 2 a) werden Stadtranderholungen/Ferienbetreuung im Umfang von mindestens 5 Tage pro Woche und 9 Stunden täglicher Betreuung (beginnend mindestens ab 8:00 Uhr) mit einem Grundbetrag i.H.v. 500 Euro je Woche gefördert.

### (4) Überlassung von städtischen Schulräumen

Maßnahmen der kommunalen Jugendpflege werden durch die Überlassung von städtischen Schulräumen i.H. der entstehenden Verrechnungssätze gefördert.

(5) Fortbildungsangebote und Seminare

Träger, die Fortbildungen und/oder Seminare zu den Themenbereichen Jugendschutz, Suchtprävention, Inklusion, Integration, Medienkompetenz und Vermittlung demokratischer Grundwerte kostenlos und öffentlich anbieten, können mit einem Betrag i.H.v. 5 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert werden.

(6) Projekte im Klassenverband

Schulprojekte, die der Förderung der Sozialkompetenz und der Demokratiebildung dienen und für die zusätzlich zum Lehr-/Erziehungspersonal Honorarkräfte eingesetzt werden, können pro Schule bis zu zweimal jährlich mit einem Zuschuss bis zu 200 Euro pro Projekt gefördert werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Honorarrechnung.

(7) Schulabschlussveranstaltungen

Schulen in städtischer Schulträgerschaft können auf Antrag einen Zuschuss für einen Veranstaltungsraum der Stadt oder der Bruchsaler Tourismus-, Marketing- und Veranstaltungs-GmbH (BTMV) in Höhe der entstandenen Kosten, bis maximal 2.500 Euro erhalten.

Über den Antrag wird anhand eines Angebots/Kostenvoranschlags entschieden. Die Auszahlung erfolgt nach der Veranstaltung unter Vorlage der Rechnung über den Veranstaltungsraum.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren und Verwendungsnachweis**

- (1) Anträge nach dieser Richtlinie sind beim zuständigen Amt der Stadt Bruchsal, spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu stellen.
- (2) Der Zuschuss wird nach Prüfung des Zuschussantrags durch das zuständige Amt der Stadt Bruchsal vorläufig gewährt. Er ist zur Minderung des Aufwands für die Teilnehmenden zu verwenden. Andere Verwendungen sind unzulässig.
- (3) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Diesem ist eine Liste der Teilnehmenden mit Angabe des Geburtsdatums und des Wohnortes sowie einer eigenhändigen Unterschrift der Teilnehmenden ab 14 Jahren beizufügen.
- (4) Bei falschen Angaben oder bei Verstößen gegen den Jugendschutz oder anderer einschlägiger gesetzlicher Regelungen kann der Zuschuss teilweise oder in voller Höhe zurückgefordert werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und setzt die "Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendferienlager" vom 01. April 2002 sowie bisher getroffene Einzelfallregelungen außer Kraft.

Bruchsal, den 01.02.2022

gez.  
Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin

Die Übereinstimmung dieser Richtlinie mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 07.03.2022



Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin